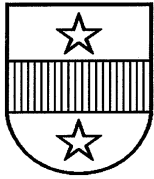


Gemeinde Uerkheim



WASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Art.	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
1	Aufsicht	4
2	Geltungsbereich, Pflicht zum Wasserbezug	4
3	Aufgabe der WVU	4
4	Haftung der Gebäudeeigentümer	4
II. VERWALTUNG		
5	Brunnenmeister und Stellvertreter	4+5
6	Erhaltung der Trinkwasservorkommen	5
7	Rechnungswesen	5
III. WASSERABGABE		
8	Wasseranschluss, Anmeldung	5
9	Abonnementsinhaber	5
10	Beginn, Kündigung	5+6
11	Kühlanlagen, Zusammensetzung, Wassertiere, Schwimmbassins	6
12	Lieferungsbeschränkungen	6
13	Empfindliche Apparate	6
14	Bauwasser	6
IV. HAUPTLEITUNGSNETZ		
15	Erweiterung, Zahlungspflicht, Öffentlicher Grund	7
16	Hydranten und Schieber, Löschreserve	7+8
17	Benützung der Hydranten	8
V. ZULEITUNGEN		
18	Zuleitung, Material, Durchmesser, Absperrschieber, Anschluss	8
19	Ausführung der Zuleitung, Kosten, Hinweistafeln	8
20	Eigentum, Unterhalt	8+9
21	Durchleitung- und Anschlussrecht Privater	9
22	Erdarbeiten	9
23	Graben, Leitungsführung, Verlegung der Rohre	9
VI. HAUSINSTALLATIONEN		
24	Definition, Kosten	9
25	Hausinstallationen, Feuerlöschanlagen	9+10
26	Technische Vorschriften, Leitsätze SVGW	10
27	Prüfung vor Inbetriebnahme	10
28	Mangelhafte Hausinstallationen, Verweigerung der Wasserabgabe	10

		Seite
VII. WASSERZÄHLER		
29	Wasserzähler	10
30	Eigentum, Haftung bei Beschädigung, Manipulation	10
31	Standorte, Zugänglichkeit	10+11
32	Wasserzählerschächte, Kostentragung	11
33	Revision, Prüfung, Störungen	11
34	Ablesungen	11
VIII. GEBÜHREN		
35	Gebühren, Grundsatz	11
36	Bauwasser	11+12
37	Anschlussgebühren, Zahlungspflicht	12
37	Erhebung	12
38	Wasserabgabe für spezielle Zwecke	12
39	Hand- und Adressänderungen	12
40	Zahlungsfrist	12
IX. BESONDERE VORSCHRIFTEN		
41	Haftung	12
42	Nichtbenützung der Einrichtungen	12+13
43	Widerrechtlicher Wasserbezug	13
X. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
44	Vorbehalt	13
45	Meldung von Störungen	13
46	Beschwerderecht	13
47	Strafbestimmungen	13
XI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
48	Inkrafttreten	14
EINLAGEBLATT		15
Gebührendekret zum Wasserreglement		

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Aufsicht

Die Wasserversorgung der Gemeinde Uerkheim (nachstehend WVU genannt) ist ein Unternehmen der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat. Sie wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Die Aufsicht über alle Hauszuleitungen und Installationen steht den Organen der WVU uneingeschränkt zu. Zur Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit ist ihnen der Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten. Die Konsumenten haben sich den Anordnungen der Inspektionsorgane zu unterziehen. Die Organe der WVU üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Gemeinderat aus.

§ 2

Geltungsbereich des Reglementes
Pflicht zum Wasserbezug

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet. Die Einwohner der Gemeinde Uerkheim (ausgenommen Wasserbezüger bestehender privater Wasserversorgungen, soweit deren Wasserversorgung gewährleistet ist) sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser wenn möglich aus dem Leitungsnetz der WVU zu beziehen; Bezüger privater Wasserversorgungen nur dann, wenn die Übernahme durch die Gemeinde im gegenseitigen Einvernehmen geschieht. Im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Uerkheim erstellte Neubauten sind an die Gemeindewasserversorgung anzuschliessen.

§ 3

Aufgabe der WVU

Die WVU liefert im Bereich ihres Leistungsnetzes Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke, soweit es ihre Anlagen und die zur Verfügung stehende Wassermenge gestatten.

Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe können verpflichtet werden, ihre Gebrauchswasser selbst zu beschaffen oder durch geeignete Massnahmen einzuschränken, sofern ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WVU übersteigt.

Die Wasserabgabe zu häuslichen Zwecken geht allen anderen Verwendungszwecken, ausgenommen zur Brandbekämpfung vor.

Ausserhalb der Bauzone darf einzig für land- und forstwirtschaftliche bzw. im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligte Bauten und Anlagen Wasser geliefert werden.

§ 4

Haftung der Gebäudeeigentümer

Für die Eigentümer angeschlossener Gebäude sind die Vorschriften dieses Reglements verbindlich, und sie haften für allfällige Schäden und Zuwiderhandlungen; auch dann, wenn Mieter oder Drittpersonen schuldig sind.

II. VERWALTUNG

§ 5

Brunnenmeister
Stellvertreter

Der Gemeinderat wählt einen Brunnenmeister und einen Stellvertreter auf eine Amtsperiode. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Der Brunnenmeister und dessen Stellvertreter sind für ihre Obliegenheit dem Gemeinderat persönlich verantwortlich. Sie haften für alle Schäden an der Wasserversorgung, die durch ihr Verschulden entstehen.

	§ 6
Erhaltung der Trinkwasservorkommen	<p>Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und eventuellen Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen.</p> <p>Die WVU trifft hierfür die erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben sind. Das Wasser wird, so weit als möglich aus eigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassung scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>
	§ 7
Rechnungswesen	<p>Über die Wasserversorgung wird innerhalb der Gemeinde durch die Finanzverwaltung eine gesonderte Rechnung geführt. Die Grundtaxe, der Wasserzins, der Bauwasserzins, die Mietgebühr für zusätzliche oder spezielle Wasserzähler sowie die Anschlussgebühren werden von der Gemeindeversammlung festgesetzt und sind in einem separaten Anhang zu diesem Reglement enthalten.</p> <p>Aus den Einnahmen sind die Betriebs-, Erweiterungs-, Verzinsungs- und Abschreibungslasten zu bereiten.</p>
	§ 8
Wasseranschluss Anmeldung	<p>Gesuche zur Versorgung eines Grundstückes mit Wasser sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Bei Neu- und Umbauten, bei denen eine neue Zuleitung erstellt werden muss, sind der Anmeldung folgende Unterlagen im Doppel beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Situationsplan 1:200 oder 1:500, in besonderen Fällen 1:1000 2. Kellergrundriss 1:50 mit eingezeichneter Zuleitung und Wasserbatterie; 3. Schnitt 1:50
	§ 9
Abonnementsinhaber	<p>Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten, welcher auch allein für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement und dem Tarif ergebenden Verbindlichkeiten haftet. Die WVU verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesem oder seinem Rechtsvertreter. Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben (Art. 649, 712h, 712s und 712t ZGB). Das gleiche gilt für Liegenschaften (z. B. Reihenbauten), welche Zuleitung und Wasserzähler gemeinsam haben.</p> <p>Eine vorübergehende Wasserabgabe kann an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauten gegen spezielle Verrechnung bewilligt werden.</p>
	§ 10
Beginn Kündigung	<p>Das Abonnement beginnt in der Regel mit der Montage des Wassermessers. Es kann beidseitig unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Bei Hausabbruch besteht die Pflicht zur Kündigung. Erwachsen der WVU durch die Beseitigung der bestehenden Zuleitung oder durch sonstige Anordnungen Kosten, so fallen diese zu Lasten des betreffenden Abonnenten.</p>

§ 11

Kühlanlagen Wasser für Kühlanlagen mit direkter Wasserkühlung (wie Röhren- und Mantelkühler usw.) sowie für Luftkühl- und Klimaanlage wird nur ausnahmsweise und gegen spezielle Bewilligung abgegeben.

Zusammensetzung Die WVU übernimmt keine Garantie für die Einhaltung einer bestimmten chemischen Zusammensetzung und Temperatur des Wasser oder für einen konstanten Druck.

Wassertiere
Schwimmbassins Bezüger, die Wasser für Tiere verwenden, namentlich in Terrarien, Aquarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten und dergleichen haben selbst für die geeigneten Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Die WVU lehnt die Haftung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit der Wasserabgabe und der Beschaffenheit des Wassers an den Tieren entstehen. Die gleichen Vorbehalte gelten für die Wasserabgabe für private Schwimm- und Hallenbäder.

Das Auffüllen von Zier- und Schwimmbassins darf nur mit jeweiliger Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

§ 12

Lieferungs-
beschränkungen Die WVU ist bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen (Brandfälle, Reparaturen, usw.) berechtigt. Einschränkungsmassnahmen zu erlassen oder die Wasserlieferung zeitweise gänzlich einzustellen.

Eine Entschädigungspflicht der WVU besteht in solchen Fällen nicht und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf Ermässigung des tariflich festgelegten Wassereinzinses.

Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserabgabe sind den interessierten Abonnenten, unter Nennung der voraussichtlichen Dauer, rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden und kann bestraft werden.

§ 13

Empfindliche
Apparate Verbraucher mit empfindlichen Apparaten (Warmwasserapparate, Kältemaschinen, usw.) haben gegen Einschränkungen in der Belieferung selbst die geeigneten Sicherungen zu treffen.

Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Druckreduzierventile immer richtig eingestellt sind.

§ 14

Bauwasser Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn oder seines Beauftragten, entsprechend den Weisungen des Gemeinderates. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Reglementes.

IV. HAUPTLEITUNGSNETZ

§ 15

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen.
- b) für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzone an das Versorgungsnetz anschliessen.

Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung Dritter.

Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

Zahlungspflicht

Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat aus wichtigen Gründen Stundung bis zu fünfundzwanzig Jahre zu gewähren.

Die geschuldeten Beiträge sind nach Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zu verzinsen.

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und §§ 131 und 132 BauG).

Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussgebühren die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 16

Hydranten	Alle Hydranten und Schieber sind mindestens halbjährlich (Frühling und Herbst) vom Brunnenmeister oder seinem Stellvertreter auf ihren Zustand und ihre Funktionstätigkeit zu prüfen. Erforderliche Reparaturen sind unverzüglich vorzunehmen.
Bedienung von Hydranten und Schiebern	Das Bedienen von Hydranten und Hauptleitungsschiebern, ausgenommen Hauszuleitungsschiebern, ist nur dem Brunnenmeister, seinem Stellvertreter, der Feuerwehr und den gemäss § 17 ausdrücklich Berechtigten gestattet. Hydranten und Schieber müssen leicht zugänglich sein und letztere dürfen nicht überdeckt werden. Im Umkreis von 50 cm müssen Hydranten von Sträuchern frei sein.
Löschreserve	Die vorgeschriebene Löschreserve muss stets vorhanden sein. Die Funktionsfähigkeit der Löschreserve ist monatlich zu überprüfen.

§ 17

Benützung der Hydranten	Die Bewilligung zu ausnahmsweiser Benützung von Hydranten wird von den Organen der WVU erteilt. Für jegliche Schäden, die durch unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch von Hydranten entstehen, haften die Benützer.
-------------------------	---

V. ZULEITUNG

§ 18

Zuleitung Material	Die Zuleitung von der Hauptleitung bis zum Wassermesser ist, sowohl in Bezug der Installation und der Materialwahl, nach den Weisungen der WVU zu erstellen. Sie hat folgenden Durchmesser aufzuweisen:
	bis zu einem Dreifamilienhaus für Mehrfamilienhäuser
	nicht unter 40 mm nicht unter 80 mm

Die Leitung darf nicht durch Tankräume führen.

Absperrschieber	Möglichst nahe beim Anschluss an die Hauptleitung ist auf Privatreal ein Absperrschieber, der jederzeit zugänglich sein muss, einzubauen. Fehlen bei bestehenden Hauszuleitungen Absperrschieber, so sind diese auf Kosten des Abonnenten nachträglich einzubauen, wenn sich bei Leitungsreparaturen oder dergleichen Gelegenheit dazu bietet.
Anschluss	Die WVU bestimmt die Stelle, das Rohrmaterial und den Durchmesser des Anschlusses, nach Möglichkeit unter Rücksichtnahme auf die Wünsche des Abonnenten.

§ 19

Ausführung der Zuleitung, Kosten Hinweistafeln	Die Zuleitung wird unter Aufsicht der Organe der WVU von der Bauherrschaft erstellt und finanziert. Die WVU kann diese Arbeit von einem ausgewiesenen Fachmann ausführen lassen. Die Ausführung muss den Richtlinien des SVGW entsprechen. Die Abnahme erfolgt durch die WVU. Bei Neu- und umfassenden Umbauten ist die elektrische Erdung, wie die Blitzschutzterdung, nach den Vorschriften des AEW zu bewerkstelligen. Es ist anzustreben, dass alle Erdungen über Gebäudefundationen erfolgen. Alle mit der Zuleitung ab Hauptleitung verbundenen Erstellungskosten sind vom Bauherrn zu tragen. Für die Erstellungskosten kann die WVU von diesem eine angemessene Sicherstellung verlangen. Die WVU kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Hinweistafeln anbringen.
--	---

§ 20

Eigentum, Unterhalt

Der Teil der Zuleitung von der Hauptleitung bis und mit dem Hauptabstellhahn bleibt Eigentum des Abonnenten. Der Unterhalt der Hauszuleitungen geht zu Lasten der Liegenschaftseigentümer. Bei Hauszuleitungen, die mehr als einen Abonnenten versorgen, werden die Unterhaltskosten anteilmässig überbunden. Der Teil nach dem Abstellhahn (ohne Wasserzähler) ist Zugehör der Liegenschaft und ist vom Abonnenten auf seine Kosten zu unterhalten. Die Eigentümer gemeinsam angeschlossener Liegenschaften und die Stockwerkeigentümer haften als Abonnenten nach ihren Anteilen.

§ 21

Durchleitungs- und Anschlussrecht Privater

Private Grundbesitzer haben für die Zuleitung das notwendige Durchleitungsrecht zu gewähren.

Muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitzer durchfahren werden, so hat der Abonnent für den Erwerb des Durchleitungsrechtes und dessen Eintragung im Grundbuch auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat sich über die Einräumung des Rechtes der WVU gegenüber auszuweisen.

Der Eigentümer einer Privatleitung, der Anschluss an die Hauptleitung besitzt, darf die Mitbenützung seiner Leitung dem Anstösser nicht verweigern. Er hat jedoch Anspruch auf verhältnismässigen Ersatz der Baukosten für das von Dritten mitbenützte Leitungsstück. Er wird damit Miteigentümer. Beschwerdeinstanz ist das Baudepartement.

§ 22

Erdarbeiten

Grundlage für die Ausführung von Erdarbeiten vom Rohrleitungsbau sind:

- a) die allgemeinen SIA Bedingungen für Bauarbeiten.
- b) die Normalien des Kantons für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet.
- c) besondere Vorschriften der Aufsichtsorgane.

§ 23

Graben, Leitungsführung Verlegen der Rohre

Die Grabentiefe für Zuleitungen ist abhängig von der Rohrdimension. Nach den Richtlinien des SVGW soll die Rohrüberdeckung 1,30 m betragen. Die Grabenbreite muss mind. 70 bis 80 cm betragen. Bei der Festlegung der Leitungsführung ist auf die endgültige Umgebungsgestaltung (Stützmauer, Aufschüttung und dergl.) Rücksicht zu nehmen.

Im Strassengebiet sind die Leitungsrohre in Sand einzulegen und der Graben ist schichtweise einzufüllen und fest einzustampfen, wobei im Strassenkoffer die verdichtete Kiesschicht mind. 70 cm zu betragen hat.

Vorbehalten bleiben neue Erkenntnisse bezüglich verwendeter Materialien und Installationen von Zuleitungen.

VI. HAUSINSTALLATIONEN

§ 24

Hausinstallationen, Definition, Kosten

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler bezeichnet.

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

§ 25

Hausinstallationen	Hausinstallationen dürfen nur nach den Weisungen und Richtlinien des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern ausgeführt werden. In der Niederdruckzone sind Druckreduzierventile obligatorisch.
Feuerlöschanlagen	Das Versicherungsamt bestimmt, in welchen Fällen in einem Gebäude Feuerlöschanlagen auf Kosten des Hauseigentümers installiert werden müssen. Feuerhähnen sind durch die WVU zu plombieren.

§ 26

Techn. Vorschriften, Leitsätze SVG	Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die jeweils gültigen Werkvorschriften und die Leitsätze des SVGW massgebend.
------------------------------------	---

§ 27

Prüfung vor Inbetriebnahme	Die WVU ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdurckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Werkvorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW.
----------------------------	--

§ 28

Mangelhafte Hausinstallationen	Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Abonnent auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVU festgesetzten Frist ändern oder Instand stellen lassen.
Verweigerung der Wasserabgabe	Unterlässt dies der Abonnent, so ist die WVU berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen. Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installation nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt ist.

VII. WASSERZÄHLER

§ 29

Wasserzähler	Die WVU liefert für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise und kostenlos einen Wasserzähler. Bestehen für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen, so muss der Abonnent für jeden weiteren Wasserzähler für die Verzinsung, Amortisation, Unterhalt und Standablesung sowie die periodische Auswechslung und Nachprüfung eine Mietgebühr gemäss Tarif entrichten. Für kombinierte Wasserzähler muss der Abonnent – der hohen Anschaffungskosten wegen – für die Verzinsung und Amortisation eine Mietgebühr entrichten. Für bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu setzen, muss der Abonnent auf eigene Kosten die erforderliche Installationsänderung erstellen lassen.
--------------	--

§ 30

Eigentum, Haftung bei Beschädigung Manipulation	Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert und bleiben Eigentum der WVU. Der Abonnent haftet der WVU für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnützung handelt. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der WVU vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzähleranlagen untersagt.
---	--

§ 31

Standort Zugänglichkeit

Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der WVU zu. Der Wassermesser ist horizontal unmittelbar nach dem Hauptabstellhahn einzubauen. Der Entleerungshahn darf erst nach der Wasseruhr angebracht werden. Diese ist mit einem Kupferdraht zu überbrücken. Der Abonnent hat für den Einbau des Wassermessers einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung zu stellen, wo der Wassermesser sachgemäss ein- und ausgebaut, jederzeit ohne weitere Umstände abgelesen werden kann und wo er dauernd vor Beschädigung durch äussere Einflüsse geschützt bleibt.

§ 32

Wasserzähler-schächte, Kostentragung

Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Art und Grösse des Schachtes werden von der WVU bestimmt, und die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 33

Revision

Die WVU übernimmt auf eigene Kosten die periodische Revision.

Prüfung

Die Daten der Ablesung sind für die Abrechnung zwischen Abonnent und WVU verbindlich. Wird die richtige Anzeige des Wassermessers bezweifelt, so kann der Abonnent eine amtliche Nachprüfung verlangen. Liegen die Abweichungen innerhalb einer Fehlergrenze von 5 % nach oben oder nach unten, trägt der Abonnent die Prüfungskosten. Bei grösseren Abweichungen übernimmt die WVU diese Kosten.

Störungen

Störungen am Wassermesser sind unverzüglich der WVU zu melden. Funktioniert der Wassermesser nicht oder unrichtig, wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre in Rechnung gestellt.

§ 34

Ablesung

Die Wasserzähler werden ordentlicherweise einmal jährlich abgelesen und die Werte dem Abonnenten in Rechnung gestellt. Den Zeitpunkt bestimmt der Gemeinderat unter Beachtung der Verwaltungsmodalitäten.

VIII. GEBÜHREN

§ 35

Gebühren, Grundsatz

Zur Deckung ihrer Aufwendungen erhebt die WVU von den Benützern:

- eine Grundtaxe;
- einen Wasserzins je m³, für den nach Wasserzähler ermittelten Verbrauch;
- einen Bauwasserzins;
- einen allfälligen pauschalen Wasserzins;
- eine Mietgebühr für zusätzliche oder spezielle Zähler;
- eine Anschlussgebühr für Neubauten und Erweiterungen;
- Hydrantenbeiträge der Einwohnergemeinde.

Für besondere Verrichtungen, deren Kosten der Abonnent zu tragen hat, wird diesem Rechnung gestellt (z.B. Ein- und Ausbau frostgefährdeter Wasserzähler, Ersatz von Plomben usw.).

Die diesem Reglement beigelegte Tarifordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

§ 36

Bauwasser Der Bauwasserzins bei Bauten ohne bestehenden Wasseranschluss mit Zählwerk wird pauschal auf der Grundlage eines Einfamilienhauses erhoben. Darüber hinausgehende Bauvolumen werden zusätzlich belastet.
Spätestens nach Vollendung des Rohbaues ist der Hausanschluss mit Wasserzähler zu installieren und das weiter benötigte Bauwasser über diese Anlage zu beziehen.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Erlaubnis erteilen, das Bauwasser ab einem Hydranten zu beziehen.

§ 37

Anschlussgebühren für Wohnbauten Industrie und Gewerbe Die Anschlussgebühren richten sich nach der Geschossfläche, analog dem Berechnungssystem für den Kanalisationsanschluss. Spätere Flächenerweiterungen oder Nutzungsänderungen werden nachbelastet.

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

Erhebung Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5 % jährlich erhoben.

Die 10-jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

§ 38

Wasserabgabe für spezielle Zwecke Bei Wasserabgabe für spezielle Zwecke wie Schausteller, Festbetriebe usw. wird von der WVU eine Pauschalgebühr bestimmt. Der Gemeinderat kann auch in anderen Fällen den Wasserzins ausnahmsweise pauschal erheben.

§ 39

Hand- und Adressänderungen Jede Hand- und Adressänderung ist der Finanzverwaltung unverzüglich zu melden. Für Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei solchen Änderungen der bisherige und der neue Abonnent solidarisch.

§ 40

Zahlungsfrist Die Zahlungsfrist für alle Abgaben beträgt 60 Tage nach Rechnungsstellung. Danach wird ein Verzugszins gemäss Gemeindedarlehen der Aargauischen Kantonalbank berechnet.

Die Anschlussgebühren sind der Baukostenteuerung gemäss Regulativ AGVA, Art. 1 (Teuerungszusatz) unterstellt. Eine Erhöhung erfolgt, wenn der Baukostenindex seit der letzten Anpassung um 10 % gestiegen ist. Als Berechnungsgrundlage (100 %) dient das Gebührendekret vom 01.01.1996.

IX. BESONDERE BETRIEBSVORSCHRIFTEN

§ 41

Haftung

Die WVU übernimmt keinerlei Haftung für Schäden infolge

- Einführung des Wassers in eine Liegenschaft;
- Gebrauch des zugeführten Wassers;
- Unterbruch der Wasserlieferung;
- Wasserverunreinigung (Öl, Chemikalien, Sand usw.) soweit sie nicht von der WVU grobfahrlässig verschuldet wurden.

Der Abonnent und Dritte haften gegenüber der WVU für alle Schäden aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

§ 42

Nichtbenützung der Wassereinrichtungen

Die nach Tarif vom Abonnenten zu bezahlende Grundtaxe ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Auf diese Taxen kann die WVU nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unmittelbar nach der Hauptleitung unterbrochen werden kann.

Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 43

Widerrechtlicher Wasserbezug

Für widerrechtlichen Wasserbezug muss der Fehlbare der WVU die dadurch entgangenen Wasserzinse vergüten. Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgungen bleiben vorbehalten. Dabei werden Schadenersatzforderungen in mindestens der Höhe der mit dem widerrechtlichen Wasserbezug verbundenen Umtriebe und Aufwendungen geltend gemacht.

X. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44

Vorbehalt

Eidgenössische oder kant. Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 45

Meldung von Störungen

Jeder Einwohner ist gehalten, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtigkeiten bei Hydranten, Schiebern und Leitungen usw., sofort dem Brunnenmeister oder dem Gemeinderat zu melden.

§ 46

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau in Aarau Beschwerde geführt werden.

§ 47

Strafbestimmungen

Nachlässiges oder mutwilliges Offenlassen von Hahnen, widerrechtliche Abgabe von Wasser an unberechtigte Dritte, unerlaubte Benützung von Hydranten und Schiebern, eigenmächtige Veränderungen am Leitungsnetz und an sonstigen Anlagen, überhaupt alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes, werden vom Gemeinderat mit Busse nach Gemeindeorganisationsgesetz geahndet. Zusätzlich wird der entstandene Schaden in Rechnung gestellt.

§ 48

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Vorschriften über die einmaligen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren der Grundeigentümer durch das Baudepartement in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 01.07.1977 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 01.12.1995
(In Rechtskraft erwachsen am 11.01.1996)

Der Gemeindeammann:

Toni Nöthiger

Der Gemeindeschreiber:

Andres Hürzeler

Gebührendekretsänderung von der Gemeindeversammlung
beschlossen am 25.11.2005
(In Rechtskraft erwachsen am 03.01.2006)

Der Gemeindeammann:

Markus Kappeler

Der Gemeindeschreiber:

Hans Stadler

Gebührendekretsänderung durch den Gemeinderat gestützt auf § 40 Wasserreglement
der Gemeinde Uerkheim
beschlossen am 23.12.2013
(Gültig ab 01.01.2014)

Der Gemeindeammann:

Markus Gabriel

Der Gemeindeschreiber:

Hans Stadler

GEBÜHRENDKRET (ANHANG ZUM WASSERREGLEMENT)

1. Anschlussgebühren

Grundsatz:

Die Berechnung erfolgt nach Geschossfläche in m².

Sämtliche Geschosse sind inklusive Umfassungs- und Trennwände zu messen. Es werden nur allseits geschlossene Geschosse, bzw. Räume berechnet. Estriche und Dachgeschosse nur wenn sie zum Wohnen ausgebaut sind.

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Wohnhäuser:
Wohngeschosse, sowie Teile von Keller- und Untergeschossen, welche als Nasszellen, Wohn- und Büroräume ausgebaut sind | CHF 22.30 |
| Alle übrigen Räume, wie Lager-, Tank- und Trockenräume, Heizung, Garagen, Keller, Hobby-, Velo- und Schutzräume | CHF 7.40 |
| b) Garagen, Waschhäuser, ein-, angebaut, freistehend
(freistehende nur bei Wasseranschluss) | CHF 7.40 |
| c) Gartenhäuser mit Wasseranschluss | CHF 7.40 |
| d) Schwimmbäder | CHF 22.30 |
| e) Wohnhäuser mit Gastgewerbe | CHF 22.30 |
| f) Gewerbliche / industrielle Räume, Werkstätten, Büros, Kantinen, Aufenthaltsräume, Garderoben und WC-Anlagen
Lagerräume | CHF 22.30
CHF 7.40 |
| g) Schopf- und Scheunenbauten mit Wasseranschluss
(Es wird nur die Gebäudegrundfläche berechnet) | CHF 7.40 |
| h) Öffentliche Bauten wie Gemeindehaus, Schulhäuser, Kindergarten, Feuerwehr-lokal, Kirchen, Kapellen usw.
für Büro, Duschen, WC, Küchen, Office
für alle übrigen Räume | CHF 22.30
CHF 7.40 |

Bei Erweiterungsbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen werden die Gebühren entsprechend nach berechnet und nach belastet.

Wasserzinsen und Grundgebühren

- | | |
|--|----------------------|
| a) Grundgebühr pro Wasserzähler
für jede weitere Wohnung
Bei gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und dergleichen
Bauten angemessene Aufrechnung | CHF 60.—
CHF 20.— |
| b) Wasserzins pro m ³ | CHF 1.50 |
| c) Bauwasser, pauschal für EFH
für jede weitere Wohnung | CHF 60.—
CHF 20.— |
| d) Hydrantenentschädigung | CHF 200.— |
| e) Für öffentliche Brunnen | CHF 100.— |
| f) Festwirtschaften, Schausteller, je nach Umfang | mind. CHF 100.— |
| g) Mietgebühr für Wasserzähler | pro Jahr CHF 60.— |